

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT



WIEN

Studienjahr 2003/2004 – Ausgegeben am 23.12.2003 – 4. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

12. Anhang zum provisorischen Organisationsplan: Zuordnung von Personen zu Organisationseinheiten

SATZUNG

13. Änderung der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien

14. Zielvereinbarungen

15. Studienrecht

16. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

17. Hausordnung der Universität Wien (§ 19 Abs. 1 UG 2002)

18. Akademische Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades

19. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität

VERORDNUNGEN

20. Einteilung des Studienjahres 2004/2005

21. Verlängerung der Gleitzeitregelung an der Universität Wien

22. Benützungsordnung für Bibliotheken

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 12

ORGANISATION UND STRUKTUR

12. Anhang zum provisorischen Organisationsplan: Zuordnung von Personen zu Organisationseinheiten

(1) Die Universitätsangehörigen, die zum Stichtag 31. Dezember 2003 einer in Anlage 1 genannten Einrichtung zugeordnet sind und deren Dienstverhältnis auch nach dem Stichtag andauert, werden mit 1. Jänner 2004 der sich aus dieser Anlage ergebenden Dienstleistungseinrichtung gemäß Universitätsgesetz 2002 zugeordnet.

(2) Die in Anlage 2 genannten Universitätsangehörigen werden der sich aus dieser Anlage ergebenden Dienstleistungseinrichtung oder Stabsstelle gemäß Universitätsgesetz 2002 zugeordnet.

Anlage 1

Zuordnung zum 31. Dezember 2003	Zuordnung mit 1. Jänner 2004 zu folgender Dienstleistungseinrichtung gemäß Universitätsgesetz 2002:
Zentraler Informatikdienst	Zentraler Informatikdienst
Universitätsbibliothek	Bibliotheks- und Archivwesen
Universitätsarchiv	Bibliotheks- und Archivwesen
Zentralbibliothek für Physik	Bibliotheks- und Archivwesen
Abteilung für Gebäude und Technik	Raum- und Ressourcenmanagement
Wirtschaftsabteilung	Raum- und Ressourcenmanagement
Büro für Sicherheit, Raumplanung und -entwicklung	Raum- und Ressourcenmanagement
Personalabteilung	Personalwesen und Frauenförderung
Quästur	Finanzwesen und Controlling (Quästur)
Studien- und Prüfungsabteilung	Studien- und Lehrwesen
Projekt STUDENT POINT	Studien- und Lehrwesen
Universittssport-Institut	Universittssportinstitut

Anlage 2

Mitarbeiter/in	Zuordnung mit 1. Jnner 2004 zu folgender Dienstleistungseinrichtung oder Stabsstelle gemß Universittsgesetz 2002:
Antalovsky, Tatjana	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Babka, Anna	Studien- und Lehrwesen
Balomiri, Horea	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Barsony, Richard	ffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Baumgartinger-Seiringer, Barbara	Personalwesen und Frauenfrderung
Berger, Ren	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Beringer-Ermer, Monika	ffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Bidwell-Steiner, Marlen	Studien- und Lehrwesen
Blum, Cornelia	Bro des Rektorats
Bokor, Eszter	ffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Bruckmann, Clemens	Bro des Rektorats
Brunner, Nicole	ffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Budroni, Paolo	Qualittssicherung
Bukowska, Sylwia	Personalwesen und Frauenfrderung
Bus, Ernst	ffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Busch, Hildegard	Qualittssicherung

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 12

Cella, Michael-Alexander	Personalwesen und Frauenförderung
De Abreu Fialho Gomes, Beatriz	Studien- und Lehrwesen
Deischler, Elisabeth	Personalwesen und Frauenförderung
Dreger, Roland	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Erkinger, Eva	Studien- und Lehrwesen
Etzersdorfer, Irene	Studien- und Lehrwesen
Feller, Wolfgang	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Fieder, Martin	Büro des Rektorats
Fink, Monika	Verwaltungskoordination und Recht
Finz-Jäger, Gabriele	Studien- und Lehrwesen
Fischer, Karin	Studien- und Lehrwesen
Foltynek-Fara, Friederike	Personalwesen und Frauenförderung *)
Fritz-Larott, Claudia	Studien- und Lehrwesen
Frötschel, Gabriele	Personalwesen und Frauenförderung
Gächter, August	Studien- und Lehrwesen
Gartler, Johann	Qualitätssicherung
Genetti, Evi	Personalwesen und Frauenförderung
Gerber, Ursula	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Gerhold, Markus	Studien- und Lehrwesen
Glück, Eva	Personalwesen und Frauenförderung
Gnant, Christoph	Büro des Universitätsrats
Gotsmy, Peter	Finanzwesen und Controlling (Quästur)
Grossbointner, Brigitte	Finanzwesen und Controlling (Quästur)
Gruber, Natascha	Studien- und Lehrwesen
Häberle, Susanne	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Haferl, Sylvia	Büro des Senats
Hafner, Michaela	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Hammer, Alexander	Finanzwesen und Controlling (Quästur)
Havlik, Irmgard	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Heher, Brigitte	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Henzl, Andrea	Personalwesen und Frauenförderung
Herzog, Markus	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Hödl, Gerald	Studien- und Lehrwesen
Holzmann, Elke	Büro des Rektorats
Hopfer, Claudia	Qualitätssicherung
Hubinger, Heinrich	Büro des Rektorats
Iber, Karoline	Büro des Rektorats
Imhof, Karen	Studien- und Lehrwesen
Jäger, Johannes	Studien- und Lehrwesen
Janik, Sandra	Personalwesen und Frauenförderung
Jankech, Brigitte	Büro des Senats
Jirka, Michael	Raum- und Ressourcenmanagement
Kahofer, Helga	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Kalkus, Claudia	Studien- und Lehrwesen
Kaltenbacher, Wolfgang	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Kamelger, Kira	Büro des Rektorats
Kettner, Eva	Raum- und Ressourcenmanagement
Khalil, Sabine	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Kimmel, Dominik	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Köberl, Sandra	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Kögler, Claudia	Büro des Rektorats
Krall, Karin	Studien- und Lehrwesen
Kremsberger, Simone	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 12

Krul, Sylwia	Personalwesen und Frauenförderung
Kudler, Maximilian	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Kyynäräinen-Rennert, Aini	Büro des Rektorats
Libiseller, Ruth	Studien- und Lehrwesen
Löffler, Christine	Studien- und Lehrwesen
Mair, Anton	Studien- und Lehrwesen
Marlovits, Elisabeth	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Marohn, Nicole	Personalwesen und Frauenförderung **)
Marth, Doris	Studien- und Lehrwesen
Mayr, Jürgen	Finanzwesen und Controlling (Quästur)
Meisterl, Christine	Verwaltungscoordination und Recht
Mitterauer, Lukas	Qualitätssicherung
Moravec, Brigitta	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Mueller, Alfred	Studien- und Lehrwesen
Müller, Fridolin	Qualitätssicherung
Nedobity, Wolfgang	Personalwesen und Frauenförderung
Nemet, Claudia	Büro des Rektorats
Niederhuber, Marion	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Ortner, Nikolaus	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Perko, Gudrun	Personalwesen und Frauenförderung
Pinkernell, Christina	Studien- und Lehrwesen
Pipek, Richarda	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Poppenwimmer, Elfriede	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Pospisl, Alexandra	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Priessnitz, Gerda	Personalwesen und Frauenförderung
Prikoszovits, Julia	Personalwesen und Frauenförderung
Pusemann, Carina	Studien- und Lehrwesen
Regner, Gertrud	Büro des Rektorats
Reha, Helga	Studien- und Lehrwesen
Resetarics, Paul	Studien- und Lehrwesen
Riedl, Karin	Büro des Rektorats
Riegler, Karin	Personalwesen und Frauenförderung
Rieser, Susanne	Studien- und Lehrwesen
Roehlich, Nicola	Büro des Senats
Sanz, Andrea	Personalwesen und Frauenförderung
Schaffer, Daniela	Personalwesen und Frauenförderung
Schaffer, Nicole	Personalwesen und Frauenförderung
Schallhart, Veronika	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Schandl, Helga	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Schleicher, Rembert	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Schmidt-Dengler, Maria	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Schnepf, Elisabeth	Personalwesen und Frauenförderung
Scholz, Angelika	Personalwesen und Frauenförderung
Schuster, Daniela	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Seidelmann, Heike	Büro des Rektorats
Spadt, Dieter	Raum- und Ressourcenmanagement
Stach, Wolfgang	Raum- und Ressourcenmanagement
Stacher, Irene	Studien- und Lehrwesen
Staszuck, Regina	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Steger, Helgard	Studien- und Lehrwesen
Strasser, Jutta	Verwaltungscoordination und Recht
Toifl, Eva-Gabriela	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Tröstl, Gabriela	Verwaltungscoordination und Recht

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 12-13

Trotz, Regina	Personalwesen und Frauenförderung
Unrath, Dieter N.	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
Wallner, Bernard	Qualitätssicherung
Wojnar, Petra	Studien- und Lehrwesen
Wozonig, Karin	Studien- und Lehrwesen
Wukovitsch, Florian	Studien- und Lehrwesen
Wulz, Heribert	Personalwesen und Frauenförderung
Zagiczek, Margit	Personalwesen und Frauenförderung
Zwiauwer, Charlotte	Studien- und Lehrwesen
Zwinz, Dominic	Büro des Rektorats
Zwittag, Manuel	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement

*) derzeit den beiden Dienststellenausschüssen zur Dienstleistung zugewiesen

**) derzeit dem Dienststellenausschuss für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer zur Dienstleistung zugewiesen

Der Rektor:
Winckler

SATZUNG

13. Änderung der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 auf Vorschlag des Rektorats einstimmig die folgende Ergänzung der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien, veröffentlicht unter Nr.6, 2. Stück des UG 2002 Mitteilungsblattes vom 13.11.2003, beschlossen:

§ 3 der Geschäftsordnung wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung obliegt dem an Lebensjahren ältesten Mitglied. Dieses hat die konstituierende Sitzung bis zur erfolgten Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten.“

Der Vorsitzende des Senates:
Clemen z

14. Zielvereinbarungen

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 auf Vorschlag des Rektorats einstimmig den nachstehenden Satzungsteil „Zielvereinbarungen“ beschlossen:

§ 1. (1) Die Leiterinnen und Leiter einer Organisationseinheit haben mit den der Organisationseinheit zugeordneten wissenschaftlichen Angehörigen Zielvereinbarungen abzuschließen (§ 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002).

(2) Die Delegation dieser Aufgabe betreffend die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie das Universitätspersonal mit Habilitation (venia docendi) an andere Personen als an die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters ist unzulässig.

§ 2. Gegenstand der Zielvereinbarungen ist sowohl die Festlegung der von den Angehörigen der Organisationseinheit in einem bestimmten Zeitraum zu erbringenden Leistungen und anzustrebenden Ergebnisse in Lehre und Forschung als auch die Festlegung der von der Leiterin oder vom Leiter der Organisationseinheit hiezu bereit zu stellenden Ressourcen. Sofern in der Zielvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Vereinbarungszeitraum ein Jahr.

§ 3. Sämtlichen wissenschaftlichen Angehörigen der Organisationseinheit ist die Mitwirkung an der Zielvereinbarung und ihre Einbindung zu ermöglichen. Die Leiterinnen und Leiter der Subeinheiten führen Gespräche mit den Mitgliedern der Subeinheiten und erstellen einen Vorschlag für die Zielvereinbarungen für den Zeitraum, für den diese Zielvereinbarungen gelten sollen. In dem zu erstellenden Vorschlag sind Ziele und Leistungen jedes einzelnen Mitglieds der Subeinheit sowie die Maßnahmen zu ihrer Erreichung und die hierfür benötigten Ressourcen aufzulisten.

§ 4. (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit kann die Zielvereinbarungen mit den Angehörigen des wissenschaftlichen Personals mit Professur oder Habilitation, die den einzelnen Subeinheiten zugeordnet sind, auch im Rahmen einer Vereinbarung abschließen, die von den Mitgliedern dieser Subeinheit gemeinsam getroffen wird. In den Zielvereinbarung sind jedenfalls die von jeder oder jedem Angehörigen der Subeinheit zu erbringenden Leistungen im Vereinbarungszeitraum, die dafür erforderlichen Ressourcen sowie die unmittelbaren Dienstvorgesetzten der einzelnen Angehörigen der Subeinheit festzulegen.

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 14

(2) Die Zielvereinbarung mit den Mitgliedern der Subeinheit wird von der Leiterin oder vom Leiter der Organisationseinheit auf der Grundlage der von den Subeinheiten erstellten Vorschläge abgeschlossen und hat auf der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund (§ 13 Universitätsgesetz 2002), dem Entwicklungsplan (§ 22 Abs. 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002), den Zielvereinbarungen der Organisationseinheit mit dem Rektorat sowie den strategischen Zielen der jeweiligen Organisationseinheit und ihrer Subeinheiten aufzubauen. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung und der bedarfsorientierten Planung in der Lehre sind zu berücksichtigen.

(3) Auf einen angemessenen Freiraum der wissenschaftlichen Universitätsangehörigen für selbständige Forschung und Lehre ist Bedacht zu nehmen (§ 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002).

§ 5. Die Zielvereinbarungen mit den Angehörigen der Subeinheiten ohne Professur und ohne Habilitation hat die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Subeinheit im Rahmen eines Mitarbeitergesprächs auf der Grundlage der Zielvereinbarungen gemäß § 4 Abs. 2 abzuschließen, sofern die Zielvereinbarungen nicht mit der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit geschlossen werden.

§ 6. Spätestens am Ende des Geltungszeitraums der Zielvereinbarung erstellt jede Subeinheit einen Bericht über die Zielerreichung. Dieser ist an die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit und ein allfälliges Scientific Advisory Board der Organisationseinheit weiterzuleiten.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

15. Studienrecht

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Studienrecht“ in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1. Dieser Abschnitt gilt für alle ordentlichen und außerordentlichen Studien an der Universität Wien.

Fächer

§ 2.

1. Ordentliche Studien und Universitätslehrgänge sind in Fächer zu gliedern, deren Bezeichnungen und inhaltliche Umschreibungen in den Studienplänen oder Curricula festzulegen sind.
2. Pflichtfächer sind die für das jeweilige Studium unverzichtbaren Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.
3. Wahlfächer sind die den Studierenden im Rahmen ihrer Studienpläne oder Curricula zur Wahl angebotenen Fächer, die nach den dort festgelegten Bedingungen auszuwählen sind, und über die Prüfungen abgelegt werden müssen.

Fremdsprachen

§ 3. (1) Im Studienplan oder Curriculum kann entsprechend der weiterhin in Kraft befindlichen Verfassungsbestimmung des § 5 UniStG festgelegt werden, dass alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält der Studienplan oder das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein von entsprechenden Parallellehrveranstaltungen oder mit Zustimmung aller betroffenen Studierenden zulässig.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums oder des Faches diese Fremdsprache ist.

Lehrveranstaltungen

§ 4. (1) Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterstunden anzugeben, die entsprechende Studienleistung auch in ECTS-Anrechnungspunkten. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst, eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden, die Art der Leistungskontrolle und allenfalls die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird, im Rahmen des Studienplans oder des Curriculums und der Beauftragung festzulegen und in Form einer Ankündigung rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung genehmigt. Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist verpflichtet, aus Sicherheitsgründen bei überfüllten Lehrveranstaltungen die Teilnahme an der Lehrveranstaltung nur jenen Studierenden zu ermöglichen, deren Sitz- oder Stehplatz weder den Lehrbetrieb noch die Sicherheit (insbesondere Fluchtwege) der Anwesenden beeinträchtigt.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 5. (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Sie sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten.

(2) Die Prüfung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welches die oder der Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen war, ist unzulässig.

(3) Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende, sowie am Anfang, in der Mitte und am Ende des nächsten Semesters stattzufinden. Die Festlegung dieser Termine obliegt der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

§ 6. (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt.

(2) Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat gemäß § 4 Abs. 2 dieses Satzungsteiles die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bis zum Ende der Nachfrist des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters zu gestatten.

Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen

§ 7. (1) Fachprüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen über den Stoff eines im Studienplan oder im Curriculum definierten Faches. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. Sonstige im Studienplan oder Curriculum festgelegte Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

(2) Zur Abhaltung von Fachprüfungen sind alle Prüferinnen und Prüfer berechtigt, deren Lehrbefugnis das betreffende Fach umfasst. Bei Bedarf kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter weitere geeignete Personen heranziehen, wobei den Studierenden ein Antragsrecht zukommt (§ 59 Abs. 1 Z 13 Universitätsgesetz 2002).

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat für Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen jedenfalls je einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen und die Anmeldefristen zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der betreffenden Studienrichtung vorsehen, dass Prüfungstermine für Fachprüfungen direkt mit der vorgesehenen Prüferin oder dem vorgesehenen Prüfer vereinbart werden. Termine für Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter festzusetzen.

(5) Für kommissionelle Prüfungen hat die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter Prüfungssenate zu bilden. Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören, wobei für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet zumindest eine Prüferin oder ein Prüfer vorzusehen ist.

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 15

(6) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat entweder selbst den Vorsitz zu führen oder eine Prüferin oder einen Prüfer zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

(7) Die Beratung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen, wobei jedes Prüfungsfach gesondert zu beurteilen ist. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(8) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

Lehrgangsprüfungen

§ 8. (1) In den Prüfungsordnungen der Universitätslehrgänge sind die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, ob die Studienleistung in Form von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, als Lehrveranstaltungsprüfung, Fachprüfung oder Gesamtprüfung zu erbringen ist.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat für die Prüfungen fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.

(3) Jene Aufgaben, die nach den §§ 4 bis 7 und 9 der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter zukommen, werden von der Lehrgangsleiterin oder vom Lehrgangsleiter wahrgenommen.

Prüfungen

§ 9. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn einer Fach- oder Gesamt- oder sonstigen kommissionellen Prüfung bei der Studienprogrammleiterin oder beim Studienprogrammleiter ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden. Erscheint eine Studierende oder ein Studierender nicht zur Prüfung, ohne sich abgemeldet zu haben und ohne durch einen triftigen Grund an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so ist die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter berechtigt, die Studierende oder den Studierenden für einen Zeitraum von bis zu acht Wochen für weitere Anmeldungen zu Fach- und Gesamt- oder sonstigen kommissionellen Prüfungen des betreffenden Studiums zu sperren. Der Lauf dieser Frist wird durch die lehveranstaltungsfreie Zeit gehemmt.

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 15

(2) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses für alle Prüfungen des Bereiches, für den sie fachlich zuständig sind, über die im Gesetz oder in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen hinaus die erforderlichen Regeln festzulegen. Das Beratungsorgan der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters (Entwurf Organisationsplan der Universität Wien § 14 Abs. 4) ist dazu anzuhören.

(3) Wird dem Antrag einer oder eines Studierenden, die oder der eine länger dauernde Behinderung nachweist, auf eine abweichende Prüfungsmethode (§ 59 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002) nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission stattgegeben, hat die oder der Studienpräses nach Anhörung der oder des Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen der genannten Bestimmung gegeben sind, und eine entsprechend modifizierte Durchführung der Prüfung zu veranlassen.

Durchführung der Prüfungen

§ 10. (1) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der oder des Studierenden zu überzeugen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat insbesondere bei Prüfungen gem. § 7 Abs. 3 für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.

(3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Insbesondere sind die Studierenden berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson durchführen zu lassen. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(4) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierende oder den Studierenden diskreditieren oder in ihrer oder seiner persönlichen Würde verletzen kann.

(5) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen.

(6) Wenn die oder der Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die oder der Studienpräses auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 15

Wiederholung von Prüfungen

§ 11. (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen.

(2) Die dritte Wiederholung der Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies bereits für die zweite Wiederholung.

(3) Der Ersatz einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung durch eine andere, die demselben Prüfungszweck dient, ist unter Wahrung der Bestimmung des § 11 Abs.1 dieses Satzungsteils jederzeit formlos möglich.

(4) Für die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen gilt § 77 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002. Der Ersatz einer positiv beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung durch eine andere, die demselben Prüfungszweck dient, ist jederzeit formlos möglich.

Diplom- und Magisterarbeiten

§ 12. (1) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Diplom- oder Magisterarbeit zu ersuchen. Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Diplom- oder Magisterarbeit bereit ist, hat die oder der Studienpräses der oder dem Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer zuzuweisen.

(2) Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren und habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- und Magisterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Die oder der Studienpräses ist bei Bedarf überdies berechtigt, nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter geeignete Angehörige des sonstigen wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Doktorat zur Betreuung und Beurteilung einer Diplom- oder Magisterarbeit heranzuziehen.

(4) Die oder der Studienpräses ist berechtigt, auf Vorschlag der Fachvertreterinnen und Fachvertreter auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer den Universitäten gleichrangigen Einrichtung oder sonstige anerkannte Fachleute zur Betreuung und Beurteilung einer Diplom- oder Magisterarbeit heranzuziehen.

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 15

(5) Die oder der Studierende hat der oder dem Studienpräses das Thema der Diplom- oder Magisterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die oder der Studienpräses diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen bescheidmäßig untersagt.

(6) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der oder des Studienpräses zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002).

(7) Die abgeschlossene Diplom- oder Magisterarbeit ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplom- oder Magisterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wenn die Diplom- oder Magisterarbeit nicht fristgerecht beurteilt wird, hat die oder der Studienpräses die Diplom- oder Magisterarbeit einer anderen Beurteilerin oder einem anderen Beurteiler gemäß § 12 Abs. 2, 3 oder 4 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen.

Dissertationen

§ 13. (1) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Das Thema der Dissertation ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Dissertation bereit ist, hat die oder der Studienpräses der oder dem Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer zuzuweisen.

(2) Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren und habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Die oder der Studienpräses ist berechtigt, auf Vorschlag der Fachvertreterinnen und Fachvertreter auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung einer Dissertation heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis nach § 103 Universitätsgesetz 2002 gleichwertig ist.

(4) Das Thema der Dissertation und der Name der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers ist spätestens am Ende des ersten Studienjahres des Doktoratsstudiums der oder dem Studienpräses bekannt zu geben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 dieses Satzungsteiles.

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 15

(5) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der oder des Studienpräses zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 82 Abs. 2 iVm § 81 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002).

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern gemäß § 13 Abs. 2 und 3 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen; die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(7) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat die oder der Studienpräses eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(8) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

(9) In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. § 7 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.

2. Abschnitt Nostrifizierung

Antrag auf Nostrifizierung

§ 14. (1) Die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber hat den Antrag auf Nostrifizierung bei der oder dem Studienpräses einzubringen. Der Antrag hat das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

(2) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass;
2. Nachweis der Qualität einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung hinsichtlich der ausländischen Bildungseinrichtung, an der das Studium absolviert wurde, wenn dies für die oder den Studienpräses nicht außer Zweifel steht;
3. Nachweis der zurückgelegten Studien, absolvierten Prüfungen und approbierten wissenschaftlichen Arbeiten;
4. die Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde;
5. der Nachweis, dass die Nostrifizierung des ausländischen akademischen Grades für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich zwingend erforderlich ist (§ 90 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002).

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 15

(3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 2 Z 4 ist im Original vorzulegen. Wissenschaftliche Arbeiten sind im Original gemeinsam mit einer etwa zehnsseitigen deutschsprachigen Zusammenfassung vorzulegen.

(4) Die oder der Studienpräses ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

Ermittlungsverfahren

§ 15. (1) Die oder der Studienpräses hat den Antrag unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrags an der Universität Wien geltenden Studienplans oder Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die oder der Studienpräses der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Absolvierung von Ergänzungsprüfungen oder die Ergänzung oder Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat diese Ergänzungen als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender an der Universität Wien zu erbringen.

3. Abschnitt

Beurlaubung und Studienbeitrag

Beurlaubung

§ 16. (1) Das Rektorat hat Studierende der Universität Wien auf Antrag wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig zu beurlauben.

(2) Das Rektorat kann Studierende der Universität Wien auf Antrag aus wichtigen Gründen für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig beurlauben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein freiwilliges soziales Jahr, Betreuungspflichten sowie unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung Krankheiten, Verletzungen und Behinderungen und sonstige berücksichtigungswürdige Gründe, die eine Ausübung des Studiums für mindestens sechs Wochen erheblich beeinträchtigen.

(3) Beurlaubungen sind bis zum Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 zu beantragen.

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 15

Studienbeitrag

§ 17. (1) Studierende der Universität Wien haben den Studienbeitrag in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten (§ 91 Universitätsgesetz 2002).

(2) Nähere Bestimmungen hinsichtlich des durch § 91 Abs. 8 eingeräumten Auswahlrechts werden durch einen eigenen Satzungsteil getroffen.

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 18. (1) Neben den in § 92 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 angeführten Personengruppen ist der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag zu erlassen:

1. Behinderten mit einem durch Behindertenausweis des Bundessozialamtes nachzuweisenden Behinderungsgrad von zumindest 50%;
2. den Forschungstipendiatinnen und Forschungstipendiaten (§ 94 Abs. 1 Z 2 UG 2002) sowie dem wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonal (§ 94 Abs. 2 und 3 UG 2002) der Universität Wien.

(2) Der Studienbeitrag ist rückzuerstatten, wenn eine Studierende oder ein Studierender den Studienbeitrag entrichtet, jedoch in weiterer Folge bis zum Ende der Nachfrist dieses Semesters ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und die oder der Studierende in diesem Semester an der Universität Wien keine Prüfungen abgelegt und keine wissenschaftlichen Arbeiten eingereicht hat.

4. Abschnitt

In-Kraft-Treten von Änderungen von Studienplänen und von Curricula

§ 19. (1) Nach Genehmigung des Beschlusses der Curricular-Kommission durch den Senat ist das Curriculum im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundzumachen. Das Curriculum tritt mit dem auf die Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(2) Die Änderung eines Studienplans tritt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

5. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) § 18 ist erstmals auf Studienbeiträge für das Sommersemester 2004 anzuwenden.

Der Vorsitzende des Senates:

C l e m e n z

16. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 auf Vorschlag des Rektorats einstimmig den nachstehenden Satzungsteil „Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“ beschlossen:

Präambel

Leitprinzip Gender Mainstreaming und Frauenförderung

1. Die Universität Wien bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Forschung und Lehre (§ 2 Z 9 Universitätsgesetz 2002) und zum Prinzip des Gender Mainstreaming, beruhend auf Art. 2 und 3 des Amsterdamer Vertrages (2001/51 EG) und dem Beschluss der Bundesregierung vom 7. 7. 2000. Dies bedeutet die konsequente Überprüfung, Bewertung und Entwicklung von Strukturen, Maßnahmen und Entscheidungen aus der Perspektive und mit dem Ziel einer Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter.
2. Die Umsetzung dieses Prinzips gehört zu den Pflichten aller Angehörigen der Universität Wien, insbesondere der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, und gilt als Leitungsgrundsatz. Der Grundsatz von Gender Mainstreaming ist in allen Tätigkeitsfeldern nachhaltig umzusetzen.
3. Die im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, in dieser Satzung und im Frauenförderungsplan der Universität Wien enthaltenen Förderungsmaßnahmen sind als planungs- und verteilungsrelevante Gesichtspunkte in die Leistungsvereinbarung der Universität mit der oder dem für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesministerin oder Bundesminister aufzunehmen. Budgetanträge für Maßnahmen, die insbesondere der Unterrepräsentation oder Benachteiligung von Frauen entgegenwirken sollen, sind vorrangig zu reihen und bei der Mittelvergabe bevorzugt zu berücksichtigen.

Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 1. An der Universität Wien wird vom Senat gemäß § 42 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Seine Rechte und Aufgaben ergeben sich aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1993 in der geltenden Fassung, dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, insbesondere aus den §§ 42 ff. leg. cit., und dem Frauenförderungsplan der Universität Wien.

Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 2. (1) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gehören 21 Mitglieder und 21 Ersatzmitglieder aus allen im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002),
2. zehn Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002),
3. sieben Vertreterinnen des Allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) und
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen müssen Frauen sein.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden von der entsprechenden Gruppe der Universitätsangehörigen im Senat nach Anhörung des amtierenden Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entsendet. Dabei ist auf die Erfahrungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in gleichbehandlungs- und frauenfördernden Belangen Bedacht zu nehmen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Fakultäten und Zentren anzustreben.

(4) Die erstmalige Entsendung gemäß Abs. 3 hat spätestens bis Ende Jänner 2004 zu erfolgen. Bis zur Konstituierung des ersten Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß Universitätsgesetz 2002 bleibt der bisherige Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gemäß UOG 1993 im Amt. Das an Lebensjahren älteste Mitglied hat die konstituierende Sitzung unverzüglich einzuberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten.

Funktionsperiode

§ 3. Die Funktionsperiode der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, hat die entsendende Gruppe von Universitätsangehörigen nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen für den Rest der Funktionsperiode ein Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen. Die Stellvertretung von Hauptmitgliedern durch Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane.

Vorsitzende oder Vorsitzender

§ 4. (1) Aus dem Kreis der Mitglieder sind eine Vorsitzende oder eine Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin oder zwei Stellvertreterinnen oder ein oder zwei Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Anlässlich dieser Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder die Stellvertreterinnen und der oder die Stellvertreter üben diese Funktion nebenamtlich aus.

Aufgaben

§ 5. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat folgende Aufgaben:

1. Diskriminierungen (§ 2 Abs. 6 B-GBG) durch Universitätsorgane entgegenzuwirken;
2. Universitätsorgane und Universitätsangehörige in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen;
3. Ausübung der Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten;
4. Mitwirkung und Kontrolle in Berufungs- und Habilitationsverfahren;
5. Erhebung von Beschwerden an die Schiedskommission;
6. Erhebung von Beschwerden sowie Antragstellung auf Erstattung von Gutachten an die Bundes-Gleichbehandlungskommission;
7. Ausarbeitung eines jährlichen Tätigkeitsberichts für den Universitätsrat und das Rektorat.

Auskunftsrechte

§ 6. Zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben sind den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen alle Informationen, insbesondere über die beabsichtigte Begründung (§ 107 Universitätsgesetz 2002), wesentliche Änderung und die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder eines anderen Rechtsverhältnisses zur Universität im Personalbereich, zur Kenntnis zu bringen und Einsicht entsprechend den Bestimmungen des § 42 Abs. 4 und 5 Universitätsgesetz 2002 zu gewähren.

Weisungsfreiheit, Rechte

§ 7. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen und Aufträge gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 42 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 UOG 1993). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.

Berufungsverfahren

§ 8. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, höchstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter in Berufungskommissionen (§ 98 Universitätsgesetz 2002) zu entsenden. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommissionen teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben und bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Berufungskommissionen in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

Habilitationskommissionen

§ 9. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, höchstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter in Habilitationskommissionen (§§ 103, 123 Universitätsgesetz 2002) zu entsenden. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Habilitationskommissionen teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben und bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Habilitationskommissionen in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

Ressourcen

§ 10. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind die zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Ressourcen (Raum, Personal und Sachaufwand) vom Rektorat zur Verfügung zu stellen.

In-Kraft-Treten

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

17. Hausordnung der Universität Wien (§ 19 Abs. 1 UG 2002)

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 auf Vorschlag des Rektorats einstimmig den nachstehenden Satzungsteil „Hausordnung“ beschlossen:

Regelungsinhalt, Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Hausordnung trifft Regelungen

1. für die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden und Räumen, die von der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemietet sind oder die im Eigentum der Universität Wien stehen und

2. für die Benützung und den Betrieb der im Eigentum der Universität stehenden oder zur Benutzung überlassenen Geräte und Sachmittel

durch Universitätsangehörige und durch Außenstehende. In Bezug auf die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Universität sind die zwischen der Universität und den Betriebsräten abzuschließenden Betriebsvereinbarungen zu beachten.

(2) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Benützerinnen und Benützern dieser Grundstücke, Gebäude und Räume zu beachten.

(3) Zur Benützung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt:

1. Die Organe und Angehörigen der Universität

2. Außenstehende nach Maßgabe der Sonderbestimmungen.

(4) Alle Gebäude sind unter größtmöglicher Schonung der baulichen Substanz und des sonstigen Inventars widmungsgemäß unter sparsamster Verwendung von Energie zu verwenden. Dies gilt auch für die Benützung von Geräten.

(5) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Organisationseinheit hat für ihren oder seinen Bereich unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften allgemeine Regelungen über die Arbeitsorganisation in ihrem oder seinem Bereich unter Wahrung der Rechte von Universitätsangehörigen zu erlassen. Diese sind im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundzumachen.

Öffnungszeiten

§ 2. (1) Das Rektorat setzt die Öffnungszeiten der Universitätsgebäude fest. Die Öffnungszeiten sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Die Öffnungszeiten sind vom Rektorat so festzulegen, dass die Erfüllung der Aufgaben der Universität und die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet sind. Für verschiedene Gebäude der Universität Wien bzw. bestimmte Ein- und Ausgänge können unterschiedliche Öffnungszeiten festgelegt werden.

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 17

(2) Jede Organisationseinheit hat ausreichende Öffnungszeiten für ihren Bereich vorzusehen, die entsprechend kundzumachen sind. Nähere Regelungen, insbesondere auch über die Öffnungszeiten während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit, sind in den Zielvereinbarungen zwischen Rektor und Leiterin oder Leiter einer Organisationseinheit zu treffen.

(3) Wenn ausnahmsweise die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Abhaltung von Prüfungen, von wissenschaftlichen Veranstaltungen, von akademischen Feiern und Veranstaltungen der studentischen Selbstverwaltung im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches das Offenhalten zu anderen als den festgelegten Zeiten erforderlich macht, so ist dies von der oder dem verantwortlichen Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter dem Rektorat rechtzeitig schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Die Kosten für die außerordentlichen oder verlängerten Öffnungszeiten außerhalb des Studienangebots im Rahmen der ordentlichen Studien der Universität trägt der Verursacher.

Sperre; Schlüsselvergabe

§ 3. (1) Grundsätzlich sind alle Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten versperrt zu halten.

(2) Darüber hinaus sind in allen Gebäuden außerhalb der Nutzungszeiten versperrt zu halten:

1. Eingangstüren zu Organisationseinheiten, Raumverbänden und einzelne Räume
2. Hörsäle und Seminarräume
3. Alle Räume, sofern sich bewegliche und unbewegliche Sachen von einigem Wert darin befinden (z.B.: technische Ausstattung, Laborausstattung, Vorhänge, Beleuchtungskörper, usw.)
4. Alle Räume bzw. Einrichtungsgegenstände, für die dies durch spezielle gesetzliche Regelungen vorgesehen ist (z.B. Strahlenbereich, Bereiche mit infektiösem Material) oder für welche dies aufgrund der Aufgabenstellung notwendig ist (z.B. Reinräume).

(3) Die Vergabe von Schlüsseln erfolgt grundsätzlich nur an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Wien oder sonstige Personen, denen es die Leiterin oder der Leiter der betreffenden Einrichtung gestattet. Der Erhalt des Schlüssels ist zu vermerken und durch eigenhändige Unterschrift der Berechtigten oder des Berechtigten zu bestätigen. Jede Schlüsselbesitzerin oder jeder Schlüsselbesitzer ist verpflichtet, bei Betreten und Verlassen von Universitätsgebäuden außerhalb der Öffnungszeiten die Eingangstüren abzusperren.

(4) Ein Verlust des Schlüssels ist umgehend der oder dem Verantwortlichen der entsprechenden Einrichtung zu melden, die oder der weitere Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu veranlassen hat (insb. bei Gefahr im Verzug Austausch des Schlosses). Die Aushändigung eines Ersatzschlüssels ist an einen Kostenersatz zu binden.

(5) Die Schlüssel sind bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter der betreffenden Einrichtung zurückzugeben. Die Rückgabe ist zu vermerken.

Regelungen über die Benützung von Räumlichkeiten

§ 4. Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten sind vorrangig für Zwecke der Universität Wien in Lehre, Forschung und Verwaltung zu benützen. Die Benützung hat im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmerschutzvorschriften, Bauordnung, Behördenauflagen) zu erfolgen. Räume dürfen nur bis zur behördlich festgesetzten Personenzahl belegt werden. Für jene Räume, für die keine Behördenvorgaben existieren, ist die maximale Belegungszahl vom Rektorat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Arbeitnehmerschutzvorschriften, Bauordnung, Veranstaltungsgesetz) festzulegen.

Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 5. (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen. Die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen obliegt den Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleitern oder den Prüferinnen und Prüfern. Der Zutritt zu Prüfungen muss auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Studierenden beschränkt werden.

(2) Bild- und Tonaufnahmen von Lehrveranstaltungen bedürfen jedenfalls der Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters. Bild- und Tonaufnahmen von Prüfungen sind nur mit Zustimmung der Prüferin und des Prüfers und der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten zulässig.

Akademische Feiern

§ 6. (1) Akademische Feiern dürfen ausschließlich auf Anordnung oder mit Genehmigung des Rektorats abgehalten werden.

(2) Der Zugang zu akademischen Feiern ist öffentlich. Besteht die Gefahr der Überfüllung des für die akademische Feier vorgesehenen Raumes, muss im Einzelfall eine Beschränkung verfügt werden.

(3) Private Bild- und Tonaufnahmen während der Feierlichkeiten sind zulässig, wenn damit keine Störung des Ablaufs der Veranstaltung verbunden ist.

(4) Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer haben die Anweisungen des Universitätspersonals oder des vom Rektorat beauftragten Ordnerdienstes zu befolgen. Diese Personen sind kenntlich zu machen (z.B. Armbinde, Kappe etc.)

Regelungen über besondere Benützung von Räumlichkeiten durch Universitätsangehörige

§ 7. Die Angehörigen der Universität und die wahlwerbenden Gruppen zu den Organen ihrer Vertretung sind berechtigt, nach Maßgabe der Räumlichkeiten Veranstaltungen durchzuführen. Die Abhaltung ist rechtzeitig beim Rektorat zu beantragen. Die beabsichtigte Veranstaltung ist zu untersagen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Forschungs- und Verwaltungsbetriebes gefährdet erscheint. Auf die Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1998 (insb. §§ 4 und 10) ist Bedacht zu nehmen.

Veranstaltungen von universitätsfremden Personen

§ 8. (1) Das Rektorat kann die Benützung der Grundstücke, Gebäude und Räume nach Maßgabe der Möglichkeiten auch universitätsfremden Personen zur Abhaltung von Veranstaltungen gegen Ersatz von Personal- und Sachkosten zur Verfügung stellen. Sind ausschließlich einer Fakultät zugeordnete Grundstücke, Gebäude und Räume betroffen, ist vorher auch die Genehmigung der Dekanin oder des Dekans einzuholen.

(2) Die entsprechenden Kostenersätze werden durch das Rektorat festgelegt.

(3) Der Veranstalterin oder dem Veranstalter obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller anzuwendenden Rechtsvorschriften (insb. des Veranstaltungsgesetzes, der sicherheitspolizeilichen Vorschriften und der Hausordnung). Zu diesem Zweck ist nachweislich eine Vertreterin oder ein Vertreter für die Dauer der gesamten Veranstaltung namhaft zu machen, die oder der vor Ort für die Einhaltung sämtlicher Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Abhaltung der Veranstaltung verursacht wurden. Die Genehmigung kann vom Erlag einer Kaution für allfällige Schadenbehebungskosten und von sonstigen Auflagen abhängig gemacht werden.

Regelungen über die Benützung von Geräten

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die Benützung oder Entlehnung aller einer Organisationseinheit zugeordneten Geräte und Hilfsmittel für die wissenschaftliche Lehre, Forschung und Verwaltung steht primär dem dieser Einheit zugeordnetem Personal zu. Eine Benützung oder Entlehnung dieser Geräte und Hilfsmittel kann auf Antrag von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen universitären Einheit auch universitätsfremden Personen gegen entsprechendes Entgelt gestattet werden, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr- und Forschungs- bzw. von Verwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls kann die Benützungsberechtigung an den Erlag einer Kautions geknüpft werden. Die Benützung durch universitätsfremde Personen oder Entlehnung ist zu dokumentieren.

(2) Die Aufstellung und der Anschluß (z.B. Strom, Wasser, Abwasser, Abluft, etc.) von anderen als Tischgeräten (z.B. Ultrazentrifugen, Tiefkühltruhen, Gasflaschenschränke) darf nur nach vorhergehender Genehmigung durch das Rektorat erfolgen. Die Genehmigung (bzw. Untersagung) erfolgt unter Zugrundelegung der baulichen, technischen und budgetären Voraussetzungen sowie der arbeitsschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Bauordnung.

Projektgeförderte Geräte

§ 10. Projektgeförderte Geräte dürfen außerhalb des Projektes nur mit Genehmigung der Projektleiterin oder des Projektleiters verwendet werden. Nach Beendigung des Projektes entfällt diese Einschränkung.

Geräteverantwortliche oder Geräteverantwortlicher

§ 11. An jeder Organisationseinheit ist eine Geräteverantwortliche oder ein Geräteverantwortlicher bzw. sind mehrere Geräteverantwortliche von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zu bestimmen. Der, dem oder den Geräteverantwortlichen obliegt bzw. obliegen die Betreuung der Geräte und die Dokumentation der Entlehnung unter Angabe der Termine, insbesondere hat sie oder er bzw. haben sie dafür zu sorgen, dass sich die Geräte in betriebsbereitem Zustand befinden. Dazu gehört eine regelmäßige Wartung der Geräte nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter der universitären Einrichtung bzw. mit der Projektleiterin oder dem Projektleiter.

Verantwortliche für gefährliche Arbeitsstoffe und Arbeitsvorgänge

§ 12. An jeder Organisationseinheit, in der mit gefährlichen Arbeitsstoffen umgegangen wird oder gefährliche Arbeitsvorgänge durchgeführt werden, sind vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den einschlägigen Bestimmungen verantwortliche Personen zu benennen und für diese Tätigkeit entsprechend auszubilden. Diese Personen sind jedenfalls der Leiterin oder dem Leiter der universitären Einrichtung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, darüber hinaus, wenn es aus diesen Vorschriften hervorgeht, auch den zuständigen Behörden. Diese verantwortlichen Personen sind dem Rektorat unter Angabe des örtlichen und sachlichen Verantwortungsbereiches zu nennen.

Allgemeine Benützungsvorschriften

§ 13. (1) Alle Benützer der Einrichtungen der Universität sind verpflichtet, Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl sowie jegliche Sachbeschädigung durch ordnungsgemäßen Gebrauch zu verhindern.

(2) Alle Grundstücke, Gebäude und Räume sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamster Verwendung von Energie zu nutzen. Alle Benutzer sind dazu angehalten, das dafür Notwendige zu tun. Offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten usw. sind durch jeden Universitätsangehörigen zu melden. Bei offenkundig mutwillig herbeigeführten Schäden und bei Diebstählen ist umgehend vom jeweiligen Leiter der betreffenden Organisationseinheit die Verständigung der Sicherheitsbehörden zu veranlassen.

(3) Insbesondere ist zu unterlassen:

1. jede Verschmutzung des Geländes und der Räumlichkeiten der Universität;
2. das Rauchen in Räumen für Unterrichts- und Fortbildungszwecke sowie in den allgemein zugänglichen Räumen (§ 12 Tabakgesetz); als Ausnahme vom Rauchverbot können in den genannten Einrichtungen Räume zur Verfügung gestellt werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das generelle Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird;
3. die Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Arzneimittel- oder Suchtgiftkonsum;
4. das Entfernen und Außerbetriebsetzen sowie die willkürliche Veränderung oder Umstellung von Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten unbedingt notwendig ist;
5. jede eigenmächtige Veränderung an baulichen und technischen Einrichtungen;
6. die Entfernung oder Beschädigung von die Sicherheit und Ordnung betreffenden Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.) beziehungsweise deren Unkenntlichmachung;
7. die Mitnahme von Tieren aller Art mit der Ausnahme von Blindenführhunden und Partnerhunden;

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 17

8. die Veranstaltung von Sammlungen aller Art, ausgenommen solche, die wohltätigen Zwecken gewidmet und durch das Rektorat genehmigt sind;
9. das Herstellen von Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Genehmigung des Rektorates mit Ausnahme von Interviews;
10. jegliches Verhalten, welches dazu geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit und das Ansehen der Universität zu stören;
11. das Führen von Schusswaffen, ausgenommen Organe der öffentlichen Sicherheit und vom Rektorat ermächtigte Personen (z.B. externe Security-Dienste, Nachtwächter,);
12. die Benützung von Sportgeräten (Inline Skaters, Fahrräder, Skate Boards, Rollschuhen, Micro Scooters etc.) in den Räumlichkeiten der Universität mit Ausnahme des Universitätssportinstitutes in den dafür vorgesehenen Bereichen;
13. die Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb zu Erwerbszwecken ohne Genehmigung durch das Rektorat
14. jede (partiell)politische Betätigung, ausgenommen der im Hochschülerschaftsgesetz, im Bundespersonalvertretungsgesetz und Arbeitsverfassungsgesetz eingeräumten Rechte.

(4) Alle Benützer der Grundstücke, Gebäude und Räume der Universität Wien sind für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den Einrichtungen der Universität nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar. Für das Personal der Universität gelten insbesondere das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965.

Aushänge und Plakatierungen

§ 14. Aushänge und Plakatierungen an der Universität bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat. Sie müssen mit einem Impressum versehen sein und dürfen nur an hierzu vorgesehener Stelle angebracht werden. Ihr Inhalt darf zu keinem verbotenen oder strafbaren Verhalten aufrufen und darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Nicht genehmigte oder an nicht zugewiesenen Flächen angebrachte Aushänge und Plakatierungen werden kostenpflichtig entfernt. Für allfällige Schäden wird nach den Bestimmungen des ABGB gehaftet.

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

§ 15. (1) Bei Verletzungen der Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen:

1. bei geringfügigen Verletzungen: Abmahnung durch die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit, durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter, durch die Organe der Hochschülerschaft im jeweiligen Wirkungsbereich, subsidiär durch das Rektorat

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 17

2. bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen können Außenstehende und Studierende von der weiteren Benützung der Lehr-, Forschungs- und anderen Universitätseinrichtungen der Universität durch die jeweilige Leiterin oder den jeweiligen Leiter der Organisationseinheit für deren oder dessen Wirkungsbereich, subsidiär vom Rektorat zeitlich befristet ausgeschlossen werden.

(2) Bei Gefahr der Begehung von Straftaten sind die Polizeibehörden vom Rektorat einzuschalten; bei Gefahr im Verzug ist dazu jede oder jeder Universitätsangehörige berechtigt.

(3) Allfällige besondere Vorschriften von Organisationseinheiten (z.B. Universitätsbibliothek) sind anzuwenden.

Vollziehung

§ 16. Die Vollziehung der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung obliegt dem Rektorat. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Benützer der Universität Wien berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Universität abzuwenden. Daraus darf dieser oder diesem kein Nachteil erwachsen.

Inkrafttreten

§ 17. (1) Diese Hausordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Die Hausordnung der Universität Wien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 3. November 1999, Stück VII, Nr. 118, tritt damit außer Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

18. Akademische Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 auf Vorschlag des Rektorats einstimmig den nachstehenden Satzungsteil „Akademische Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades“ beschlossen:

Akademische Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades

§ 1. (1) Die Universität Wien veranstaltet folgende akademische Feiern zur Ehrung von Absolventinnen und Absolventen ordentlicher Studien, denen gemäß § 87 Universitätsgesetz 2002 von der oder dem Studienpräses ein akademischer Grad verliehen wurde:

1. Sponsionen für Absolventinnen und Absolventen von Diplom- und Magisterstudien;
2. Promotionen für Absolventinnen und Absolventen von Doktoratsstudien;
3. Promotionen unter des Auspizien des Bundespräsidenten unter den Voraussetzungen des Bundesgesetzes vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten.

(2) Promotionen unter den Auspizien des Bundespräsidenten sind nach Möglichkeit am dies academicus der Universität Wien zu veranstalten.

(3) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats festlegen, dass für Absolventinnen und Absolventen von Bakkalaureatsstudien, denen gemäß § 87 Universitätsgesetz 2002 von der oder dem Studienpräses ein akademischer Grad verliehen wurde, akademische Ehrungen veranstaltet werden.

(4) Die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter kann mit Zustimmung des Rektorats festlegen, dass für Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs eine akademische Ehrung veranstaltet wird.

(5) Der Kostenbeitrag für akademische Feiern wird vom Rektorat nach Anhörung des Senats festgesetzt.

In-Kraft-Treten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

19. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 auf Vorschlag des Rektorats einstimmig den nachstehenden Satzungsteil „Art und Ausmaß der Einbindung von Absolventinnen und Absolventen der Universität“ beschlossen:

§ 1. Die Universität Wien erfüllt im Rahmen ihres Wirkungsbereichs auch die Aufgabe der Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen (§ 3 Z 10 Universitätsgesetz 2002).

§ 2. Die Absolventinnen und Absolventen der Universität Wien sind anlässlich ihres Abschlusses einzuladen, sich auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen zu den Studienbedingungen und Studieninhalten der von ihnen gewählten Studienrichtungen zu äußern und Verbesserungsvorschläge zu erstatten, die der Universität Wien sowie den einzelnen Studienprogrammleiterinnen und den Studienprogrammleitern als Information dienen sollen.

§ 3. Die bereits berufstätigen Absolventinnen und Absolventen der Universität Wien sind einzuladen, aus ihrer Sicht zu den Studienbedingungen und den Studieninhalten der von ihnen gewählten Studienrichtungen zu berichten; sie sollen weiters Gelegenheit haben, berufsorientierte Verbesserungsvorschläge für die künftige Festlegung der jeweiligen Studieninhalte zu erstatten.

§ 4. Die vom Senat gemäß § 25 Abs. 8 Ziffer 3 Universitätsgesetz 2002 errichtete entscheidungsbefugte Kommission für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 10 Universitätsgesetz 2002 (Curricular-Kommission) hat die Ergebnisse der nach §§ 2 und 3 durchgeführten Befragungen bei der Erlassung neuer Curricula und bei allen Änderungen von Studienplänen, die am 1. Oktober 2003 in Kraft waren, einzubeziehen.

§ 5. Die Absolventinnen und Absolventen der Universität Wien sind auch nach ihrem Abgang von der Universität weiterhin – insbesondere über Internet - kontinuierlich über das aktuelle Leben der Universität Wien zu informieren.

§ 6. Die Absolventinnen und Absolventen der Universität Wien sind zu den Veranstaltungen für Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die thematisch auch für die Absolventinnen und Absolventen von Interesse sein können, einzuladen und in diese einzubinden. Die Universität Wien kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch externer Einrichtungen bedienen.

§ 7. Gemäß § 3 Z 5 Universitätsgesetz 2002 erfüllt die Universität Wien im Rahmen ihres Wirkungsbereichs die Aufgabe der Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen. Die Universität Wien sorgt für die Erweiterung und Entwicklung des Angebotes der Weiterbildung im postgradualen Bereich und für die dahingehende Verständigung und Information der Absolventinnen und Absolventen.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

VERORDNUNGEN

20. Einteilung des Studienjahres 2004/05 und Festlegung der Zulassungsfristen

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2003 gemäß § 52 Universitätsgesetz 2002 die nachfolgende Einteilung des Studienjahres 2004/2005 beschlossen; nach Anhörung des Senates hat das Rektorat gemäß § 61 Universitätsgesetz 2002 die Zulassungsfristen des Studienjahres 2004/2005 wie folgt festgelegt:

Einteilung des Studienjahres 2004/2005

Beginn des Studienjahres, Semesterbeginn	Freitag, 01. Oktober 2004
Ende des Studienjahres	Freitag, 30. September 2005

Wintersemester 2004/2005

Allgemeine Zulassungsfrist	Montag, 04. Juli 2004 bis Freitag, 29. Oktober 2004
Nachfrist	Samstag, 30. Oktober 2004 bis Dienstag, 30. November 2004
Vorlesungsbeginn	Montag, 04. Oktober 2004
vorlesungsfrei	Dienstag, 02. November 2004 Montag, 15. November 2004
Weihnachtsferien	Montag, 20. Dezember 2004 bis einschließlich Freitag, 07. Jänner 2005
Semesterende	Montag, 31. Jänner 2005
lehrveranstaltungsfreie Zeit	Dienstag, 01. Februar 2005 bis Montag 28. Februar 2005

Sommersemester 2005

Allgemeine Zulassungsfrist	Montag, 17. Jänner 2005 bis Dienstag, 29. März 2005
Nachfrist	Mittwoch, 30. März 2005 bis Samstag, 30. April 2005
Semester- und Vorlesungsbeginn	Dienstag, 01. März 2005

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 20-21

Rektorstag/dies academicus (vorlesungsfrei)	Freitag, 11. März 2005
Osterferien	Montag, 21. März 2005 bis Freitag, 01. April 2005
Pfingstferien	Samstag, 14. Mai 2005 bis Dienstag, 17. Mai 2005
Semesterende	Donnerstag, 30. Juni 2005
lehrveranstaltungsfreie Zeit	Freitag, 01. Juli 2005 bis Freitag, 30. September 2005

Der Rektor:
Winckler

Der Vorsitzende des Senates:
Clemen z

21. Verlängerung der Gleitzeitregelung an der Universität Wien

Die zwischen dem Rektor und dem Dienststellenausschuss für die allgemeinen Universitätsbediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer getroffene Vereinbarung zur Umsetzung der Gleitzeit an der Universität Wien, veröffentlicht am 13. Juni 2002 im UOG 93-Mitteilungsblatt, XXVI. Stück, Nr. 267, wird unverändert bis Ende des Sommersemesters 2004 verlängert.

Der Rektor:
Winckler

Die Vorsitzende des Dienststellenausschusses
für die allgemeinen Universitätsbediensteten mit
Ausnahme der Universitätslehrer:
Strobl

22. Benützungsordnung für Bibliotheken

Allgemeines

§ 1 Jede/r ist berechtigt, die Dienstleistungen der bibliothekarischen Einrichtungen der Universität Wien in Anspruch zu nehmen. Personen, die nicht Angehörige einer österreichischen Universität, Schule oder Fachhochschule sind, haben eine Benützungsgebühr zu entrichten.

Entlehnung

§ 2 (1) Zur Entlehnung von Beständen der Bibliothek sind berechtigt:

1. Angehörige österreichischer Universitäten und Fachhochschulen,
2. sonstige Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben und einen jährlichen Benützungsbeitrag entrichtet haben,
3. Personen unter 18 Jahren benötigen zusätzlich eine Zustimmungs- und Haftungserklärung des/der Erziehungsberechtigten,
4. sonstige Personen, die nicht österreichische Staatsbürger/innen oder EU-Bürger/innen sind, haben neben der jährlichen Benützungsgebühr eine einmalige Kautions von € 220,— zur Sicherstellung im Falle der Beschädigung oder des Verlustes von Informationsträgern zu entrichten. Sie können nicht mehr als 10 Bücher gleichzeitig entleihen.

(2) Die Entlehnberechtigung ist durch einen Entlehnausweis nachzuweisen. Zur Ausstellung des Entlehnausweises sind der Bibliothek die benötigten Daten zu übermitteln. Adressänderungen sind unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Weitergabe des Entlehnausweises sowie die Weitergabe entlehnter Informationsträger an andere Personen ist nicht gestattet und schließt die Haftung der oder des Entlehnberechtigten nicht aus.

(4) Die Entlehnung von Informationsträgern aus den Lehrbuchsammlungen ist grundsätzlich nur Studierenden der Universität Wien gestattet.

(5) Die Entlehnfrist beträgt maximal 4 Wochen, für Informationsträger aus den Lehrbuchsammlungen mindestens 8 Wochen. Die Entlehnfrist kann, sofern keine Vormerkung erfolgte, zweimal verlängert werden. Für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer beträgt die Entlehnfrist 4 Wochen mit automatischer Verlängerung auf maximal 24 Wochen, so fern nicht eine Vormerkung auf den entlehnten Informationsträger vorliegt.

(6) In Einzelfällen können kürzere Entlehnfristen festgesetzt werden oder kann ein entlehnter Informationsträger vor Ablauf der Entlehnfrist zurückgefordert werden.

4. Stück – Ausgegeben am 23.12.2003 – Nr. 22

(7) Für die Entlehnung aus den Beständen der Fachbereichsbibliotheken (Fach- und Fakultätsbibliotheken, Zentralbibliothek für Physik, Institutsaufstellungen) können abweichende Entlehnmodalitäten festgelegt werden.

(8) Entlehnte Informationsträger sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzustellen. Für die verspätete Rückstellung ist pro Mahnung eine Mahngebühr von € 1,65 und eine Überschreitungsgebühr von € 0,15 pro Informationsträger und Tag zu entrichten.

§ 3 Von der Entlehnung ausgeschlossen sind:

1. Informationsträger, die älter als 100 Jahre sind,
2. Informationsträger, die besonderer Schonung bedürfen (z.B. Loseblattausgaben, Großformate, elektronische Medien) und
3. Präsenzbestände.

Kostenersätze

§ 4 (1) Von Personen, die nicht Angehörige einer österreichischen Universität, Schule oder Fachhochschule sind, ist eine jährliche Benützungsgebühr von € 15,— zu entrichten.

(2) Für die Anfertigung von Kopien (in verschiedenen technischen Verfahren), für die Vermittlung von Informationen im Wege der Fernleihe bzw. des Document Delivery, für die Durchführung von Recherchen für nicht der Universität Wien angehörende Personen und ähnliche Dienstleistungen ist Kostenersatz zu leisten.

Öffnungszeiten

§ 5 Die Öffnungszeiten und die Anordnungen zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebes werden auf der Homepage, durch Anschläge und Merkblätter bekanntgegeben.

In-Kraft-Treten

§ 6 Diese Verordnung tritt am 1.1.2004 in Kraft.

Der Rektor:
Winckler

Anhang

Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

1. In den Räumen der bibliothekarischen Einrichtungen ist jedes störende Verhalten zu unterlassen.
2. Essen, Trinken, Rauchen und die Benützung von Mobiltelefonen ist im Benützungsbereich nicht gestattet.
3. Die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung von Personen, der Bestände oder des Inventars bewirken können, sowie die Mitnahme von Tieren ist nicht erlaubt.
4. Überbekleidung, Schirme, Taschen, Rucksäcke und Mappen sind in der allfällig vorhandenen Garderobe zu deponieren.
5. Alle Informationsträger und allfällige mitgebrachte Mappen und Taschen sind bei Verlassen des Benützungsbereiches auf Verlangen dem Bibliothekspersonal vorzuweisen.
6. Das Betreten der geschlossenen Magazine ist nur in Ausnahmefällen und in Begleitung von Bibliothekspersonal möglich.
7. Die Bestände und das Inventar der bibliothekarischen Einrichtungen sind mit größter Schonung zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust sowie für widerrechtliche Benützung der EDV-Geräte ist Schadenersatz zu leisten.
8. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebes Folge zu leisten. Auf Verlangen haben die Benützer ihre Identität nachzuweisen.
9. Personen, die der Benützungsordnung oder den Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften zuwiderhandeln, kann das Benützungsrecht auf bestimmte Zeit eingeschränkt werden.

Garderobeordnung

1. Die Garderobeschränke dürfen nur für die Zeit des Aufenthalts in der Bibliothek benützt werden.
2. Die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Garderobenschränken ist nicht gestattet.
3. Die Bibliothek übernimmt für Gegenstände, die in der Garderobe aufbewahrt werden, keine Haftung.
4. Die Aufbewahrung von Gegenständen in den Garderobenschränken über Nacht und die Mitnahme von Schlüsseln ohne Benützung der Schränke ist nicht gestattet.
5. Gegenstände, die über Nacht in den Garderobeschränken verbleiben, werden vom Bibliothekspersonal verwahrt und gegen Abgabe des Schlüssels mit schuldbefreiender Wirkung ausgefolgt.
6. Bei Verlust des Schlüssels ist ein Ersatz in der Höhe der jeweiligen Anschaffungskosten zu leisten.

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.